



VII. 2
549. 6

Pla. 73.
2.



Demnach Seine Königl.
liche Majestät in Preussen,
unser Allergnädigster König und

Herr, aus Landes-väterlicher Hulde und Gnade gegen Dero getreueste Unterthanen, unter den 29. December a. p. und präsentato den 18. Januar. a. e. allergnädigst verordnet, daß das Abkragen der Weller-Wände, von denen Salpeter-Siedern im Herzogthum Magdeburg, zum Besten des Landes, gänzlich abgestellt, zu Beybehaltung des Denenjenigen bey dem Salpeter-Wesen zustehenden Landes-Regalis aber, von denen dormalen in und bey den Städten und Dörffern noch würcklich befindlichen Weller-Wänden, noch nicht einmal völlig die Halbschied ausserhalb iedem Orte, im bevorstehenden Früh-Jahre ohnfehlbar neu-angefertiget, und diese einmal festgesetzte Ruthen-Zahl beständig erhalten, auch so bald an solchen Wänden der Salpeter anblühen wird, die alten Wände von keinem Sieder weiter angerühret, noch weniger bekraget, anbey einem ieden frey gegeben werden soll, solche gänzlich eingehen, und statt deren nach Gefallen, Mauren und Plancken aufführen zu lassen: Und dann Allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät, Dero Magdeburgischen Krieges- und Domainen Cammer zugleich mit bekandt gemacht, daß bey Fertigung solcher neuer Erd-Wände, damit selbige in Anno 1750. benützet, und nachher die alten Wände mit dem Kragen gänzlich verschonet werden können, folgendes beobachtet werden sollte: Als

1.) Muß

1.) Muß zu Segung der Wände ein Platz ausersehen werden, welcher gerade und nicht zu abhängig ist; Und gleichwie derselbe weder allzufluchte noch sumpsficht, insonderheit aber für der Überschwemmung gesichert seyn muß, also schicket sich ein allzuröckener, sandiger, kiestiger und steiniger Boden am allerwenigsten dazu; daher dann von selbst folget, daß zu Zeugung des Salpeters kein Terrain besser sey, als ein vorhin wohl bearbeiteter Acker; bey welchem jedoch durch eine vorgängige Probe ausständig gemacht werden muß, ob die Erde Salpeterhaltig sey? Da sich aber auch an vielen Orten solcher Acker findet, welcher gleichfalls zu Segung der Weller-Wände bequem ist; So ist in Ansehung des Acker zu observiren, daß für allen Dingen der Raafen wenigstens zwey Zoll hoch, folglich das Gras mit der Wurzel abgenommen und auf die Seite geschafft, mithin die Wand selbst auf das entblößte frische Erdreich gesetzt werde.

Jedoch kan auch nachgegeben werden, daß Stücken Felder und Gärten mit Wänden abgeheget werden, wenn es dem Boden sonst an vorbeschriebenen Requisiteis nicht fehlet, auch die in denen Gärten stehende Bäume den Wänden nicht allzuviel Schatten machen.

2.) Die Wände müssen in der Länge, vom Morgen gegen den Mittag gesetzt werden, also, daß selbige den größten Theil des Tages von der Sonne bestrahlet werden können, und hat die Erfahrung gelehret, daß wann auf der Abend- und Norder-Seite Regen und Schnee anschläget, alsdann die Sonnen-Wärme diese Feuchtigkeit dergestalt durch die Stärke der Wand hindurch ziehet, daß der Salpeter auf der andern Seite, die gegen Süd-Ost lieget, herauswächset und anblühet.

Es wird aber auf der Norder-Seite eine etwas höhere Wand vorgezogen, damit die rauhen Nord-Winde abgehalten werden, durch die zwischen denen übrigen Wänden befindlichen Gassen hindurch zu streichen.

3.) Wo alte Wände, Aschen-Berge, trockenere Gassen-Koch, alte Erd-Hügel befindlich sind, müssen diese hauptsächlich zu denen Weller-Wänden employret werden, das Surrogatum aber, von guter Acker- oder Garten-Erde, auch von alten Dorf-Stellen und dergleichen, wie iedweder Salpeter-Sieder anweisen wird, genommen werden: weil aber aus dieser Erde an sich und ohne Zuthun gewisser Fermentorum nitrificorum der Salpeter nicht so bald und leicht gezeuget werden und ausblühen kan, so ist ohnungänglich nöthig, daß alle in denen Schaaf-Ställen und Scheunen, Kellern und alten Gewölbern befindliche gute Erde, ingleichen die Grund-Erde unter denen Mist-Hauffen und alle zu bekommende Mist-Jauche, mit durchgewellert, und wenigstens der erste Satz oder die halbe Wand-Höhe von dieser Vermischung gesetzt und geschlagen werde.

4.) Die

4.) Die Weller-Band muß ohne feinem Füllmund gesetzt werden, und im Fuß zwey und eine Viertel-Elle stark seyn, auch allemal zwischen zweyen Bänden, fünf und drey Viertel Ellen Platz bleiben, damit der Sieder mit seinem Fuhrwerk hindurch passiren, und eine Band der andern, wann sie näher zusammen stehen, die Frucht und Feuchtigkeit aus der Erde nicht entziehen, noch den Wachsbum des Salpeters hindern kan.

5.) Die Bände müssen mit der Mist-Größe gemacht, und in ieder Ruthe wenigstens zehn Bund Stroh eingewellert werden, damit selbige nicht so leicht verwettern, und aus einander fallen können.

6.) Bey Setzung der Weller-Bände wird nach der Höhe zu, solchergestalt eingehalten, daß die Band in der Höhe von drey Ellen, die Stärke von ein und drey Viertel Ellen oben behalte; alsdann aber wird selbige mit Stroh-Schauben gedeckelt, und noch ein Schlag Erde oben darüber gebracht.

7.) Nach der Vorschrift des §. 4. muß eine jede Ruthe Weller-Band einer Quadrat-Ruthen Platz haben, dießemnach können auf einen Morgen Acker 180 Ruthen Weller-Band stehen.

8.) Denen Herten ist ernstlich und bey namhafter Strafe zu verbieten, daß sie mit ihren Heerden nicht zwischen diesen Bänden hindurch treiben, oder das Vieh an denenselben scharren, stoßen und lecken lassen.

9.) Der Anfang zu dieser Arbeit muß gleich in diesem Früh-Jahre, oder so bald der Frost aus der Erden ist, gemacht, und damit ohnablässig angehalten und allesamt dieses Jahr zur Perfection gebracht werden, damit die Bände den Sommer hindurch wohl abtrocknen und sich feste setzen können.

10.) Bey der Anfuhr der Erde sowol als bey dem Einwellern und Schlagung der Bände, ist jemand von der zum Salpeter-Wesen bestellten Commission, ein Salpeter-Bereuter, oder der Sieder, zu dessen District die Bände gehören, zugegen, welcher zu examiniren bevollmächtiget, ob alle in denen Scheunen, Ställen und Misthauffen befindliche gute Erde auch die Jauche mit zu Hülffe genommen und diese Anweisung überall beobachtet werde?

11.) Die ausgeleerten Fache in denen Scheunen und Ställen aber müssen hernachmals mit frischer guter Erde wieder vollgefüllt werden, damit selbige hiernächst zum Salpeter-Sieden mit employret werden könne.

Als wird solches hierdurch männiglich bekandt gemacht, und Namens Seiner Königlichen Majestät, denen Land- und Steuer-Räthen, Gerichts-Obrigkeiten, Magisträten, auch Richtern, Schulzen und Schöppen, in Städten und Dörfern, anbefohlen, dahin zu sehen, daß dieses Früh-Jahr die neuen Weller-Wände bey jedem Ort, nach der Ruthen-Zahl, so denen Land- und Steuer-Räthen dato bekandt gemacht worden, dieser Instruction gemäß, ohnfehlbar gesetzt, und darunter bey schwerer Verantwortung nichts verabsäumt werde. Gegeben Magdeburg, den 18. Jan. 1748.



Königlich Preussische zur Krieger- und Domainen-Cammer des Herzogthums Magdeburg
Berordnete, Präsident, Directores, Ober-
Forstmeister und Rätthe.

v. Platen, Kögler, v. Boden, v. Lüderis, v. Häfeler, Plesmann,
Greinert, Müller, Cellarius, v. Beaufort, Burghof, Lepsler,
Nappius, Bittorf, Stieber, Stegemann, Meyners.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt



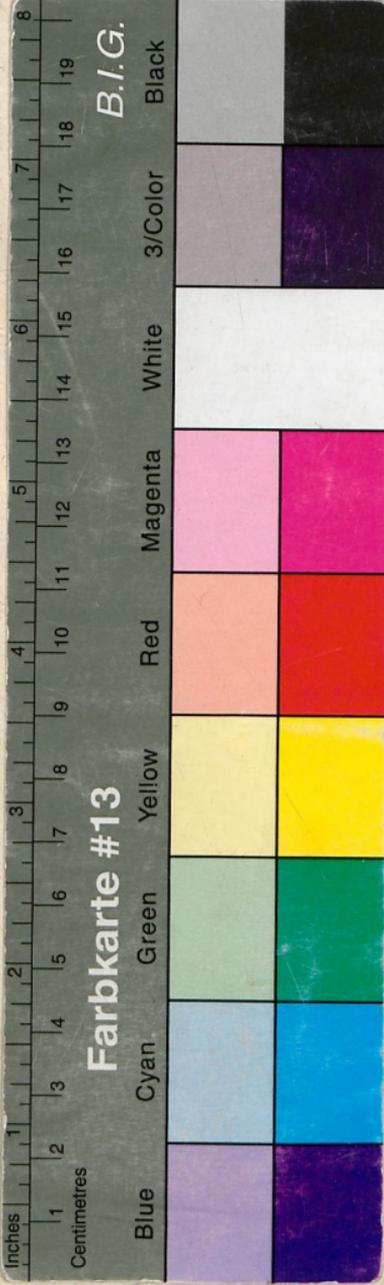




Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, unser Allergnädigster König und Herr,

aus Landes-väterlicher Hulde und Gnade gegen Dero getreueste Unterthanen, unter den 29. December

in 18. Januar. a. c. allergnädigst ver-
 fügen der Weller-Wände, von denen
 Herzogthum Magdeburg, zum Be-
 sch abgestellt, zu Beybehaltung des
 Salpeter-Wesen zustehenden Landes-
 ermalen in und bey den Städten
 irklich befindlichen Weller-Wänden,
 die Halbschied ausserhalb jedem Orte,
 7-Jahre ohnsfehlbar neu-angefertiget,
 eetzte Ruthen-Zahl beständig er-
 an solchen Wänden der Salpeter
 n Wände von keinem Sieder weiter
 er bekrasset, anbey einem ieden frey
 lche gänzlich eingehen, und statt de-
 uren und Plancken aufführen zu las-
 chst gedachte Seine Königliche Ma-
 gischen Krieges- und Domainen Sam-
 ot gemacht, daß bey Fertigung so-
 de, damit selbige in Anno 1750. be-
 alten Wände mit dem Krazen gänz-
 önnen, folgendes beobachtet werden



I.) Muß